

## STATUTEN DES DORFVEREIN DÄTTWIL

Hinweis: Sämtliche Funktionen innerhalb dieser Statuten sind geschlechtsneutral!

### 1. Name. Sitz. Zweck

#### § 1

Unter dem Namen 'Dorfverein Dättwil' besteht mit Sitz in Baden-Dättwil ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ZGB.

#### § 2

Der Verein bezweckt die Wahrung der Dorfinteressen, insbesondere durch:

Förderung der Wohnlichkeit in Dättwil;  
Vertretung wichtiger Dorfangelegenheiten gegenüber Behörden und  
Interessengruppen (Verkehr, Schule, Bauten, Umwelt usw.);  
Information über Stadt- und Dorfangelegenheiten;  
Pflege und Förderung der Dorfbzusammengehörigkeit.

### 2. Mitgliedschaft

**§ 3**

Jeder Dorfbewohner/in, gleich welcher Nationalität und welchen Geschlechts, sowie jedermann, der sich mit dem Dorf verbunden fühlt, kann ab dem achtzehnten Altersjahr Mitglied werden.

**§ 4**

Pro Haushalt können beliebig viele Personen Mitglieder werden. Die Generalversammlung kann bestimmen, dass pro Haushalt nur ein Jahresbeitrag bezahlt werden muss.

**§ 5**

Mitglieder, die sich um Dättwil besonders verdient gemacht haben, können durch Vereinsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

**§ 6**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.  
Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die persönliche

### 3. Organisation

#### § 7

Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung und weitere Versammlungen;
- b) Vorstand, bestehend aus: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und höchstens sieben weiteren Mitgliedern;
- c) 2 Rechnungsrevisoren/in

#### § 8

Der Verein hält jährlich eine Generalversammlung ab. Diese behandelt folgende  
Geschäfte: a) Abnahme des Protokolls;

- b) Abnahme des Jahresberichtes;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren;
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages von höchstens Fr. 25.--
- e) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der zwei Rechnungsrevisoren;
- f) Jahresausblick;
- g) Anträge der Mitglieder und allgemeine Umfrage.

**§ 9**

Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Versammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Zehntel der Mitglieder ein entsprechendes Begehren schriftlich einreicht.

**§ 10**

Die Einladung zur Versammlung erfolgt mindestens 20 Tage vorher mit Angabe der Traktanden. Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

**§ 11**

Bei Wahlen und Abstimmungen, die in der Regel offen vorgenommen werden, entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitgliedern.

**§ 12**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und besorgt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand hat insbesondere in allen Vereinsangelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind.

### § 13

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten.

### § 14

Der Vorstand stellt ein Budget auf, sofern die Ausgaben des Vorjahres die Einnahmen um mehr als Fr. 500.-- überstiegen haben oder sobald das Vermögen unter dem doppelten Betrag der jährlichen Mitgliederbeiträge liegt.

## 4. Schlussbestimmungen

### § 15

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der an der  
Auflösungsversammlung anwesenden Mitglieder.

### § 16

Im Falle einer Auflösung des Dorfvereins entscheidet die Generalversammlung, die den  
Auflösungsbeschluss fasst, über die Verwendung des Vereinsvermögens.

### § 17

Diese Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 17. März 1995 total revidiert  
worden und treten sofort in Kraft.

Dättwil. den 3. März 1995

Dorfverein Dättwil

Die Präsidentin  
gez. Marianne Tannheimer

Der Aktuar:  
gez. R. Häny